

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: 00-I/14/378

Datum: 03.01.2014
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Ordnungsamt

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Ausschuss für Soziales und Ordnungsangelegenheiten	26.02.2014					
Hauptausschuss	06.03.2014					
Stadtrat	13.03.2014					

Betreff

Beschluss der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) - Feuerwehrentschädigungssatzung -

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark).

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Für die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung nach dem Brandschutz- und Hilfestgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) bedient sich die Hansestadt Osterburg (Altmark) ehrenamtlich als Feuerwehrleute tätiger Bürger. Mit der Bildung der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) musste aufgrund der Größe des Zuständigkeitsbereiches auch eine neue Struktur und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr geschaffen werden. Die erheblichen Führungsaufgaben können nur von befähigten und umfassend ausgebildeten Feuerwehrleuten, die ehrenamtlich tätig sind, durch spezielle Aufgabenzuweisung erfüllt werden. Die dafür nötige Aus- und Fortbildung der Führungskräfte sowie ein Großteil der gesamten anfallenden schriftlichen Arbeiten werden von den Wehrleitern, den Stellvertretern, den Jugendwarten, den Jugendwarten der Kinderfeuerwehr und den Gruppenführern in der Freizeit erledigt. Der Runderlass des MI vom 17.12.2008 „Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger

und ehrenamtliche Bürgermeister“, zuletzt geändert durch RdErl. vom 30.10.2009, gibt hierfür den allgemeinen Rahmen vor. Die weiterreichende Ausgestaltung der Gewährung einer Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr obliegt der Gemeinde auf der Grundlage einer Satzung. Die Aufwandsentschädigung setzt sich aus fixen Beträgen (Summe der Entschädigungen für ausgeübte Funktionen) und variablen Beträgen (Summe der jeweils jährlichen Entschädigungen für erbrachte Einsätze) zusammen und kann daher nicht abschließend beziffert werden.

Die Hansestadt Osterburg war im Landkreis Stendal aufgrund der frühen Bildung der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) am 01.07.2009 Vorreiter bei der strukturellen Gliederung und Neuorganisation der Feuerwehr. Trotz weitreichender Überlegungen bei der Bildung der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) am 01.07.2009 und beim Aufbau der neuen Strukturen konnte jedoch nicht jede spätere Entwicklung vorausgesehen werden, so dass die zum damaligen Zeitpunkt sich inhaltlich als vollständig erwiesene Satzung aufgrund der gemachten Erfahrungen und der dazu eingegangenen rechtlichen Hinweise der Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal gegenwärtig doch einiger inhaltlicher Änderungen bedarf.

Um Rechtssicherheit herzustellen ist daher eine entsprechende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) erforderlich. Diesen neuen Gegebenheiten trägt die vorliegende Satzung Rechnung.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Anlagen:

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Finanzielle Auswirkung:

Ausgaben i.H.v. ca. 30.200,00 EUR
